

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 4.8	am 18.03.2025

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Ausscheiden als Mitglied der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes von Herrn Pit Müller und Beratung und Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter (jeweils m/w/d) für die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Sachverhalt:

Gemeinderat Pit Müller erklärte in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2025 seinen Rücktritt als Vertreter der Gemeinde Stegen in allen Ämtern - außer dem Amt des Gemeinderates. Diese Erklärung betrifft somit auch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Geregelt ist der Sachverhalt in § 16 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1)

¹Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

³Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählerversammlung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2)

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

...

Die in § 16 Abs. 1 GemO genannten wichtigen Gründe sind nicht abschließend. Es sind lediglich beispielhaft eine Reihe von Tatbeständen aufgelistet. Der Kommentar Kunze/Bronner/Katz zur Gemeindeordnung geht davon aus, dass ein wichtiger Grund dann angenommen werden kann, wenn unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls dem Bürger die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht (mehr) zugemutet werden kann. Das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Fortsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit tritt dann hinter das private Interesse des Bürgers.

Im vorliegenden Fall greifen 2 Tatbestände, einerseits die Ziffer 3 (zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört) und die Ziffer 6 (das 67. Lebensjahr vollendet hat)

Somit ist aus Sicht der Verwaltung davon auszugehen, dass ein wichtiger Grund im Sinne der Gemeindeordnung vom Gemeinderat anerkannt werden kann.

Zum 1. Januar 1975 haben sich die Dreisamtalgemeinden Kirchzarten, Buchenbach, Oberried und Stegen zum Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal zusammengeschlossen. Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal nimmt im Wesentlichen die Aufgabe der Flächennutzungsplanung für die einzelnen Gemeinden wahr.

Ein Organ des Verbandes ist neben dem Verbandsvorsitzenden die Verbandsversammlung. Sie besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und acht weiteren Vertreter, die auf die Gemeinden wie folgt verteilt, entfallen:

Buchenbach	ein Vertreter
Kirchzarten	vier Vertreter
Oberried	ein Vertreter
Stegen	zwei Vertreter

Diese Vertreter und deren Stellvertreter sind nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählen. Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sind die weiteren Vertreter nach den Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates zu wählen. Dies ist der § 40 Gemeindeordnung (GemO).

Die Höchstzahlen nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren des Gemeinderatsergebnisses haben wir an anderer Stelle dieser Beratungsvorlagen bereits abgedruckt. Sinnvoll wäre es aus Sicht der Verwaltung, wenn die Ortsteile in der Verbandsversammlung entsprechend vertreten wären.

Der § 40 Abs. 1 der GemO geht davon aus, dass in der Regel Einigkeit unter den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen über das Verhältnis der auf die jeweiligen Gruppierungen entfallenden Sitze besteht. Findet keine Einigung statt, findet § 40 Abs. 2 GemO i.V.m. § 10 der Durchführungsverordnung (DVO) zur GemO Anwendung.

Der Gemeinderat legt auch fest, ob die Vertretung durch bestimmte persönliche Stellvertreter oder durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung wahrgenommen wird. Im Jahre 2024 wurde die persönliche Stellvertretung gewählt. Stellvertreter sind zu wählen.

In den Gemeinderatssitzungen vom Juli 2024 und vom wurden folgende Personen gewählt:

1. Herr Pit Müller, Stellvertreter Herr Dr. Michael Stumpf (jeweils Grünsoziale)
2. Herr Stefan Willmann, Stellvertreter Herr Klaus Göppentin (jeweils FWG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung der Gründe für das Ausscheiden von Herrn als Mitglied der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes.

2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Stellvertretung wie folgt geregelt wird:

.....

Der Gemeinderat wählt für den ausscheidenden Gemeinderat Pit Müller folgenden Vertreter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes:

..... und folgenden Stellvertreter.....